

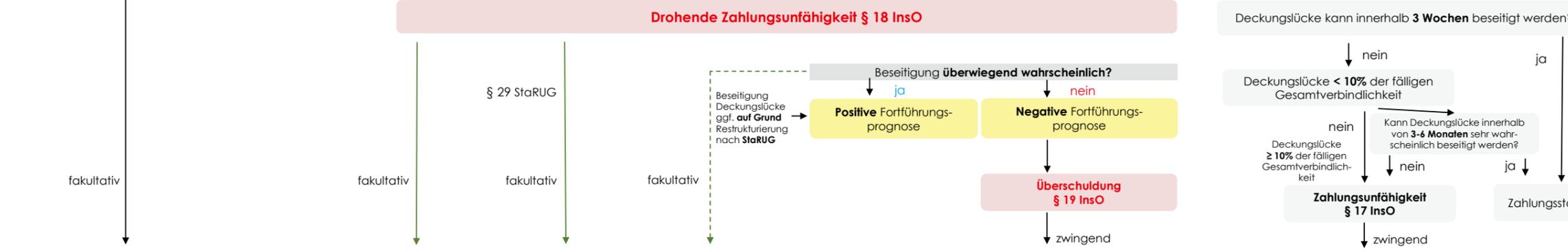
Krisenfrüherkennung = zentrale Bedeutung beim StaRUG
 (je früher wirtschaftliche Schieflage erkannt wird, desto eher ist Krise noch steuerbar, d.h. das Unternehmen ist noch sanierbar, da unternehmerische Substanz und finanzielle Mittel noch nicht verbraucht sind)

Sorgfaltspflicht für Geschäftsführer haftungsbeschränkter Rechtsformen: fortlaufende Überwachung der Entwicklungen auf bestandsgefährdende Ereignisse + ggf. Krisenreaktions- und Sanierungspflicht (§ 93 I AktG, § 43 I GmbHG, § 84a II BGB)

Nachweis System der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 Abs. 1 StaRUG

Einbindung StB/WP in Frühwarnsystem:
Hinweis- und Warnpflichten über mögliche Insolvenzgründe nach § 102 StaRUG
 Haftung!

Pflicht des Geschäftsleiters: Fortlaufende revolvierende Liquiditätsplanung für mindestens 24 Monate!



Sanierungsmoderation §§ 94-100 StaRUG

Ziel: **Frühzeitig** wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten mit **Unterstützung einer sachkundigen Person** durch Ausarbeitung eines **Sanierungsvergleichs** zu überwinden

Antrag bei Gericht

- Beschreibung der Art der wirtschaftlichen/finanziellen Schwierigkeiten
- Gläubiger- und Vermögensverzeichnis
- Erklärung: keine Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung vorliegt

Gericht: Bestellung **unabhängiger Sanierungsmoderator**

Sanierungsvergleich

Verfahren Laufzeit idR 3 Monate (max. 6 Monate)

Vorteile

- Niedrige Zugangshürden zum Verfahren
- Vertraulichkeit der Sanierungsmoderation (Reputationsschutz des Schuldners)

(präventiver) Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen §§ 2-93 StaRUG

Ziel: Für Unternehmen in der Krise ein Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, durch das sie sich restrukturieren können, ohne formales Insolvenzverfahren eröffnen zu müssen

Kernelement: Restrukturierungsplan (Regelung der wesentlichen Maßnahmen der Sanierung, Aufstellung und Inkraftsetzung ggf. ohne gerichtliche Beteiligung) § 51 StaRUG

Flankierend: Werkzeugkasten an Instrumenten (Ziel: Erleichterung der Aufstellung und Umsetzung des Restrukturierungsplans)

Anzeige bei Gericht

- Zahlreiche Unterlagen einzureichen...
- ggf. Bestellung eines **Restrukturierungsbeauftragten**
- Schuldner, Gläubiger etc.: **Vorschlagsrecht** für Restrukturierungsbeauftragten
- Sofern **Bescheinigung nach § 74 II 1 + 2 StaRUG** vorgelegt wird, ist **Gericht** an den Vorschlag gebunden

Bescheinigung § 74 II 1+2 StaRUG

Bescheinigung, dass Schuldner die Voraussetzungen des § 51 I + II StaRUG erfüllt: u.a.

- Planung beruht nicht auf unzutreffenden Tatsachen
- Restrukturierung ist nicht mangels erwartbarer Planannahme- oder -beseitigung aussichtslos
- Schuldner ist noch nicht drohend zahlungsunfähig
- Beantragte Anordnung ist erforderlich, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen

IDW S 15 Anforderungen an die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 StaRUG und Beurteilung der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung (§ 51 StaRUG) (18.08.2022)

Vorteile

- Grundsätzlich: nicht-öffentliches Verfahren, an dem nur betroffene Gläubiger und ggf. Anteilseigner beteiligt werden: Vermeidung des Stigmas einer Insolvenz
- Restrukturierung ohne Zustimmung einzelner Gläubiger möglich
- V.a. für Unternehmen mit hoher Finanzverbindlichkeitsbelastung

Insolvenzverfahren

Regel-Insolvenzverfahren	Schutzschirmverfahren	Insolvenzplanverfahren
Externer Insolvenzverwalter	Eigenverwaltung durch Geschäftsführung	Eigenverwaltung durch Geschäftsführung
Verfahren dauert idR 3 oder mehr Jahre	Unternehmen darf noch nicht zahlungsunfähig sein!	Ziel: schnelle Entschuldung innerhalb von 4-12 Monaten durch Einmatalzahlung eines Geldgebers
Ziel: Gläubiger in ihrer Gesamtheit bestmöglich und gleichmäßig zu befriedigen	Am Ende idR: Schuldenschnitt	Grundlage = Insolvenzplan dem alle Gläubiger zustimmen müssen
Zerschlagung oder Sanierung des Unternehmens	Vorteile	IDW S 2 Anforderungen an Insolvenzpläne (18.11.2019)
IDW S 6 Sanierungsgutachten inkl. FAQ zum IDW S 6	- Schutz vor Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger	IDW ES 2 n.F. Anforderungen an Insolvenzpläne (27.09.2022)
	- Monatliche Betriebsausgaben; Aufschub für 3 Monate möglich	
	- Ausstieg, aus unwirtschaftlichen Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen	
	- Kündigungen ohne Sozialplan und Kündigungsfristen möglich	
	IDW S 9 „Schutzschirmbescheinigung“ Bescheinigung nach § 270d InsO und Beurteilung der Anforderungen nach § 270a InsO (18.08.2022)	

Krisenstehung

Sorgfaltspflichten

Pflichtgemäßes Handeln oder Sanierungsmaßnahmen

Stand: 30.03.2025

Jahresabschlussprüfung: Beurteilung going-concern

IDW PS 270 n.F. (10.2021)
Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung